

Benutzungsordnung Kinderspielplätze vom 25. Oktober 1982

Der Gemeinderat der Gemeinde Aichwald hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30. August 1982 folgende Benutzungsordnung für die öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Aichwald stellt ihren Einwohnern Kinderspielplätze zur Verfügung. Spielplätze sind die mit Spielgeräten ausgestatteten Plätze und Bolzplätze.

(2) Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze, das Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist. Dieses Verzeichnis der Kinderspielplätze wird von Fall zu Fall ergänzt.

§ 2

Zweckbestimmung

Die öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde Aichwald dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 3

Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

- 1) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist allen Kindern bis zum im Verzeichnis der Spielplätze eingetragenen Alter gestattet. Jugendliche und Heranwachsende sowie Erwachsene haben als Aufsichtsperson spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen. Kindern unter 4 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.
- 2) Einzelnen Personen kann die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze oder der Aufenthalt auf solchen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie einen Kinderspielplatz ohne Zustimmung der Gemeinde seiner Zweckbestimmung zuwider benutzen oder gegen die Benutzungsregeln (§ 5) verstoßen haben.

§ 4

Öffnungszeiten

- 1) Die Kinderspielplätze, die nach dem Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze bis zum 7. Lebensjahr benutzt werden dürfen sind, in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September täglich in der Zeit von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 19:00 Uhr zur Benutzung freigegeben.
- 2) Die Kinderspielplätze, die nach dem Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze bis zum 14. Lebensjahr benutzt werden dürfen, sind in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September täglich in der Zeit von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 21:00 Uhr zur Benutzung freigegeben.
- 3) In der Zeit vom 01. Oktober bis 30. April sind alle öffentlichen Kinderspielplätze täglich in der Zeit von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr zur Benutzung freigegeben.

- 4) Ausgenommen von der Benutzungsbeschränkung gemäß Absätze 1-3 sind die Spielplätze „Drei Linden“ in Aichelberg und „Baacher Weg“ in Aichschieß.

§ 5

Benutzungsregeln

- 1) Bei der Benutzung der Kinderspielplätze und beim Aufenthalt auf solchen sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- 2) Kinderspielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden.
- 3) Auf den Kinderspielplätzen ist insbesondere untersagt:
 1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;
 2. die durch die Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren;
 3. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen
 4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
 5. außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Kinderspielplätze Ballspiele aller Art durchzuführen;
 6. gefährliche insbesondere Scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
 7. Feuer anzuzünden (mit Ausnahme der Spielplätze Ziff. 3 und 14 des Verzeichnisses) sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen;
 9. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
 10. Materialien aller Art zu lagern;
 11. sich im Spielplatzbereich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand aufzuhalten;
 12. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen.

§ 6

Haftung der Gemeinde

Die Gemeinde haftet bei Verletzungen durch schadhafte Anlagen nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Sie haftet nicht für andere Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch falsche Benutzung der Anlage entstehen oder die sich Benutzer untereinander zufügen und nicht für den Verlust von mitgebrachten Gegenständen.

**§ 7
Strafbare Handlungen und
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass
1. sich strafbar macht, wer vorsätzlich Gegenstände beschädigt oder zerstört, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen (§ 304 Strafgesetzbuch);
 2. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten sich auf Kinderspielplätzen aufhält;
 - b) außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Plätze spielt oder sportliche Übungen treibt und dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
 - c) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht;
 - d) Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt;
 - e) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist;
 - f) Musikinstrumente, Radiogeräte oder ähnliche Geräte in einer Weise benutzt, dass andere Besucher gestört werden oder auf andere Weise störenden Lärm erzeugt;
 - g) Spielplätze entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 benutzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 a Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aichwald, den 04.11.1982

gez. Hohler
Bürgermeister

In dieser Benutzungsordnung sind Änderungen enthalten vom:

29.04.1985
28.07.1997

**Verzeichnis der öffentlichen
Kinderspielplätze**

Als Bestandteil der Benutzungsordnung vom 25.10.1982; erweitert am 01.09.1994

<u>Name des Spielplatzes:</u>	<u>Benutzungsalter bis:</u>
Ortsteil Aichelberg	
Lindenweg I – Trollingerweg	14 Jahre
Lindenweg II – Kelterstraße	14 Jahre
Strümpfelbacher Straße (Bolzplatz)	14 Jahre
Poststraße	7 Jahre
Drei Linden (ausgenommen der Bereich der Feuerstelle)	14 Jahre
Ortsteil Krummhardt	
Schauinsland	7 Jahre
Akazienstraße	14 Jahre
Horbenstraße / Panoramastraße (Bolzplatz)	14 Jahre
Ortsteil Schanbach	
Silcherstraße	7 Jahre
Hauffweg	7 Jahre
Goetheweg	7 Jahre
Schillerstraße (Bolzplatz)	14 Jahre
Ortsteil Aichschieß	
Morgenrain	7 Jahre
Schubertstraße / Im Holderbett	14 Jahre
Schulstraße	14 Jahre
Waldspielplatz	14 Jahre
Baacher Weg (ausgenommen der Bereich der Feuerstelle)	